



Satzung der UWG Unabhängige Wählergemeinschaft Osnabrück

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Osnabrück“ und hat ihren Sitz in Osnabrück

§ 2 Zweck der UWG OS

Zweck der UWG OS ist es, streng nach dem Grundgesetz und zum Wohle der Allgemeinheit aktiv bei der Kommunalpolitik mit dem Bürger und für den Bürger teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Wurde ersatzlos gestrichen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der UWG kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen; über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
- c) durch Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke der UWG wesentlich beeinträchtigt oder behindert oder wenn ein Mitglied mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist am 1. April eines jeden Jahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung nach Maßgabe der Wünsche des Spenders verwendet. Fehlt ein solcher Wunsch, entscheidet der Vorstand über die Art der Verwendung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der UWG.

Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) der Jahresbericht,
- c) der Bericht des Kassenprüfers,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen und Auflösung der UWG.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel zu Änderungen des UWG zwecks und zur Auflösung der UWG eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 dieser Satzung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.

Über Anträge auf Abänderungen der Satzung oder Auflösung der UWG kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden,
2. 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter/in ist,
3. Kassierer/in,
4. Pressesprecher/in
5. Schriftführer/in und Vertreter/in
6. bis zu sechs Beisitzern.

1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r und Kassierer/in sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Form, dass zwei der drei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten können.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der UWG-Beschlüsse und die Verwaltung des UWG-Vermögens. Im Übrigen fasst er solche Beschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In laufenden, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allein.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung der UWG

Über die Auflösung der UWG und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende UWG-Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft und zwar dem Frauenhaus Osnabrück, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.